

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG

über die Aufhebung bzw. Verkürzung der Sperrzeiten für

Gaststätten, öffentliche Vergnügungsstätten und Kirmesveranstaltungen

in der Stadt Paderborn

vom

19.03.2013

Auf der Grundlage der §§ 1 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerbe-rechts - Gewerbe-rechtsverordnung (GewRV) - vom 17.11.2009 (GV NRW S. 626) wird von der Stadt Paderborn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Paderborn vom 14.03.2013 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten wird für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar jeden Jahres abweichend von den allgemeinen Sperrzeitregelungen nach § 3 Abs. 3 GewRV aufgehoben.

§ 2

Für die Lunapark-, die Libori- und die Herbstlibori-Kirmes wird der Beginn der Sperrzeit abweichend von den allgemeinen Sperrzeitregelungen nach § 3 Abs. 4 GewRV wie folgt festgesetzt:

| | | |
|---------------|------------------------|-----------|
| Lunapark: | freitags und samstags: | 23:00 Uhr |
| | übrige Tage: | 22:30 Uhr |
| Libori: | alle Tage: | 24:00 Uhr |
| Herbstlibori: | freitags und samstags: | 23:00 Uhr |
| | übrige Tage: | 22:30 Uhr |

Der Lunapark beginnt am Sonnabend vor dem vorletzten Sonntag im April. Die Libori-Kirmes beginnt am Sonnabend nach dem 23. Juli. Fällt der 23. Juli auf einen Sonnabend, so beginnt die Kirmes an diesem Tag; fällt er auf einen Sonntag, so beginnt sie am 22. Juli. Die Herbstlibori-Kirmes beginnt am Sonnabend vor dem vorletzten Sonntag im Oktober.

Die v. g. Kirmesveranstaltungen dauern jeweils 9 Tage.

§ 3

Die fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die Sperrzeitbestimmungen stellt gem. § 28 Abs. 1 Nr. 6 Gaststättengesetzes (GastG) vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418) eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und tritt mit Ablauf des 13.03.2023 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung bzw. Verkürzung der Sperrzeiten für Gaststätten, öffentliche Vergnügungsstätten und Kirmesveranstaltungen in der Stadt Paderborn vom 25.11.1996 außer Kraft.

frühere Fassung